



Datum: 29.05.2020 Nr.: 29

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs	666
<u>Präsidium und Senat:</u>	
Erste Änderung der Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren der Georg-August-Universität Göttingen (QS-BV-O)	666
<u>Senat:</u>	
Sechste Änderung der Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen (HabilO)	668

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

1. Das Präsidium hat am 27.05.2020 in Folge der Behinderung des Universitätsbetriebs in Forschung, Lehre und Verwaltung durch die Folgen der andauernden SARS-CoV-2-Pandemie und der damit einhergehenden Infektionsschutzmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 7 GO die „erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ zunächst für die Zeit vom 01.06.2020 bis einschließlich 30.09.2020 festgestellt.

2. Der Beschluss nach Ziffer 1. ist mit Beschlussfassung in Kraft getreten.

Präsidium und Senat:

Der Senat (20.05.2020) und das Präsidium (27.05.2020) haben im Einvernehmen die erste Änderung der Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Veröffentlichung vom 15.02.2018 (Amtliche Mitteilungen I 8/2018 S. 73) beschlossen (§§ 15 Satz 2, 37 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 30 Abs. 4 GO).

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Nach Erscheinen der Ausschreibung informiert die Dekanin oder der Dekan in Textform potentiell geeignet erscheinende Kandidatinnen oder Kandidaten, die auf der dem Freigabeantrag beigefügten Liste aufgeführt sind, über die Ausschreibung.“

2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „reichen“ und das Wort „einreichen“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Akten“ durch das Wort „Unterlagen“ ersetzt und nach dem Wort „unverzüglich“ werden die Wörter „in Textform“ ergänzt.

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Wahl“ durch das Wort „Bestimmung“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Vorsitzenden“ ein Semikolon und der folgende Halbsatz eingefügt: „im Falle der Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs kann eine Berufungskommission anstelle der Wahl eine offene Abstimmung durchführen.“

6. In § 6 Abs. 6 Satz 1 werden das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach dem Wort „Stellungnahme“ die Wörter „in Textform“ ergänzt.

7. In § 6 Abs. 7 Satz 1 werden das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Abschlussbericht“ die Wörter „in Textform“ ergänzt.

8. In § 6 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

9. In § 6 Abs. 7 Satz 3 werden das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach dem Wort „Stellungnahme“ die Wörter „in Textform“ ergänzt.

10. Nach § 10 wird folgender neuer § 10a eingefügt:

**„§ 10a Besondere Bestimmungen
bei erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs**

¹Bei Vorliegen einer durch das Präsidium festgestellten erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs können mündlich oder persönlich vorzunehmende Verfahrensschritte (insbesondere Anhörungen und Vorträge) im Wege der Bild- und Tonübertragung (z.B. Videokonferenz) und/oder in natürlicher Präsenz unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Abstandsregelungen durchgeführt werden. ²Der Verfahrensschritt nach Satz 1 muss für alle Bewerberinnen oder Bewerber in derselben Weise durchgeführt werden. ³Die Entscheidung der nach dieser Ordnung für den Verfahrensschritt zuständigen Stelle bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium. ⁴Soweit ein Verfahrensschritt hochschulöffentlich stattfindet und aus Gründen nach Satz 1 ganz oder teilweise im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird, wird die Hochschulöffentlichkeit in der Weise hergestellt, dass Mitglieder oder Angehörige der Universität auf Anmeldung die Übertragung verfolgen können, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist; die Anmeldung ist wenigstens zwei Tage vor der Sitzung in Textform an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. ⁵Die Aufzeichnung einer Bild- und Tonübertragung ist unzulässig.“

Artikel 2

Die erste Änderung der Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungs- und Bestellungsverfahren der Georg-August-Universität Göttingen tritt am Tage nach ihrer

Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Senat:

Der Senat und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät haben am 20.05.2020 beziehungsweise am 18.05.2020 die sechste Änderung der Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung vom 16.07.2008 (Amtliche Mitteilungen 17/2008 S. 1129), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 13.03.2019 (Amtliche Mitteilungen I 22/2019 S. 419), beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 9a Abs. 3 und § 35 a Satz 3 NHG; § 63h Abs. 2 Satz 1 NHG). Das Präsidium und der Vorstand haben die sechste Änderung der Habilitationsordnung am 27.05.2020 beziehungsweise am 19.05.2020 genehmigt (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; (§§ 63b Satz 3, 63e Abs. 2 Nr. 14 NHG).

Artikel 1

1. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Aushändigung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Aushändigung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
3. Nach § 25 wird folgender neuer § 25a eingefügt:

„§ 25a Besondere Bestimmungen

bei erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs

¹Bei Vorliegen einer durch das Präsidium festgestellten erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs können mündlich oder persönlich vorzunehmende Verfahrensschritte (insbesondere das Kolloquium und die Probevorlesung) im Wege der Bild- und Tonübertragung (z.B. Videokonferenz) und/oder in natürlicher Präsenz unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Abstandsregelungen durchgeführt werden; für die Medizinische Fakultät kann in den ergänzenden Bestimmungen (Anlage 1) Entsprechendes geregelt werden. ²Wird ein mündlich oder persönlich vorzunehmender Verfahrensschritt im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt, muss die Habilitandin oder der Habilitand hierzu bei Antritt der Prüfung ihre oder seine Zustimmung unter Rügeverzicht erklären. ³Soweit ein Verfahrensschritt hochschulöffentlich stattfindet und aus Gründen nach Satz 1 ganz oder teilweise im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird, wird die Hochschulöffentlichkeit in der Weise hergestellt, dass Mitglieder oder Angehörige der

Universität auf Anmeldung die Übertragung verfolgen können, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist; die Anmeldung ist wenigstens zwei Tage vor der Sitzung in Textform an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten. ⁴Die Aufzeichnung einer Bild- und Tonübertragung ist unzulässig.“

4. In den ergänzenden Bestimmungen der Medizinischen Fakultät (Anlage 1) wird Folgendes zu § 25a ergänzt:

„§ 25a Besondere Bestimmungen
bei erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs

Zu § 25a

Bei Vorliegen einer durch den Vorstand der Universitätsmedizin festgestellten erheblichen Beeinträchtigung des Betriebes der UMG (Fakultät, Kliniken und Institute und/oder Verwaltung) können mündlich oder persönlich vorzunehmende Verfahrensschritte (insbesondere das Kolloquium und die Lehrprobe) im Wege der Bild- und Tonübertragung (z.B. Videokonferenz) und/oder in natürlicher Präsenz unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Abstandsregelungen durchgeführt werden.“

5. In den ergänzenden Bestimmungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Anlage 1) zu § 12 Satz 6 wird in Satz 5 das Wort „Aushändigung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

Artikel 2

Die sechste Änderung der Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.